

Satzung
der Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen hat gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, in ihrer Sitzung vom 12. März 2024 folgende Änderung der Satzung vom 26. März 2019, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 21. März 2023, beschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderung am 10. April 2024 genehmigt (Az. 216/2024-0000805):

A:

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt weibliche und diverse Formen mit ein.

§ 1 Name und Sitz

(1)

Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen“.

(2)

Sie hat ihren Sitz in Essen und umfasst die kreisfreien Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

(3)

Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,

2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,

3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken,

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,

2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4 Vollversammlung

(1)

Die Vollversammlung besteht aus bis zu 93 Mitgliedern. 85 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt.

Bis zu 8 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln.

Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2)

Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
- i) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),

- j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- k) die Bildung des Finanzausschusses,
- l) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer der Amtszeit der Vollversammlung aus ihrer Mitte,
- m) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- n) die Gründung und Beteiligung an im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Gesellschaften,
- o) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
- q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- r) die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten, der Einigungsstelle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- s) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.

(3)

Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss.

Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(4)

Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5)

Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

Näheres hierzu kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1)

Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Der Präsident leitet die Sitzungen.

(2)

Die Einladung der Vollversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung. Sie wird an die Vollversammlungsmitglieder schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellen in ein von der IHK zur Verfügung gestelltes digitales Medium und unter Mitteilung der Tagesordnung übermittelt.

Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

(3)

Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

(4)

Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung wird zu Beginn der Sitzung durch den Präsidenten festgestellt; dies setzt voraus, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Präsident unter Hinweis auf die Folgen für die Beschlussfähigkeit nach S. 3

a) die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen wurde, oder

b) die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung unter verkürzter Einladungsfrist von mindestens fünf Werktagen mit derselben Tagesordnung einberufen, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen wurde.

In den Fällen des Satzes 2 ist die Vollversammlung jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der in der folgenden Sitzung anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wird im Verlauf einer Vollversammlung, die zu Beginn beschlussfähig war, die Beschlussfähigkeit angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit durch den Präsidenten festgestellt, so gilt S. 2 mit der Maßgabe, dass die Tagesordnung der erneut einberufenen Vollversammlung lediglich die im Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussunfähigkeit noch nicht erledigten Beratungspunkte umfasst.

(5)

Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit).

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5a)

Ein Mitglied darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(6)

Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Namentlich oder geheim ist nur abzustimmen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder, das Präsidium oder der Präsident es verlangen. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

(7)

Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich.

Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.

Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden auf der Internetseite der IHK veröffentlicht.

(8)

Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung.

§ 5 a Teilnahme und Beschlussfassung bei virtuellen Sitzungen der Vollversammlung; Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

(1)

Das Präsidium kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen.

Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2)

Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 S. 1 oder S. 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3)

In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht ausüben können.

Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 4 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4)

In Sitzungen nach Abs. 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 6 durchgeführt werden.

(5)

Für Sitzungen der Vollversammlung nach Abs. 1 S. 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 7 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5 b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

(6)

Der Präsident kann im Bedarfsfalle Beschlüsse der Vollversammlung, ausgenommen Beschlüsse nach § 4 Abs. 2 S. 2, auf schriftlichem Wege herbeiführen. Die einfache Mehrheit der Mitglieder ist für die Annahme erforderlich. Eine Stimme ist gültig, wenn sie fristgerecht bei der IHK schriftlich eingegangen ist. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen und beginnt mit der Zusendung. Das Schriftformerfordernis nach S. 1 und 3 ist auch bei Übermittlung eines unterschriebenen eingescannten Dokuments per E-Mail oder bei Übermittlung eines unterschriebenen Dokuments per Telefax gewahrt.

§ 5 b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1)

Zur Herstellung der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 7 kann das Präsidium beschließen, Sitzungen der Vollversammlung über das Internet zugänglich zu machen. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach S. 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2)

Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3)

Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmittglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.“

§ 6 Ausschüsse

(1)

Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten.

Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Vorsitzenden und deren Stellvertreter; sie kann dabei auch Personen berücksichtigen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von deren Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung für die Dauer der Amtszeit der Vollversammlung berufen; S. 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend. Vorsitzende der Ausschüsse und deren Stellvertreter können von der Vollversammlung abberufen werden, wenn diese gegen Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute gem. § 2 verstoßen. Unter dieser Voraussetzung können auch Mitglieder der Ausschüsse von deren Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung abberufen werden.

(1a)

Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(2)

Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

Die Geschäftsführung der Ausschüsse übernehmen Mitarbeiter der IHK.

(2a)

Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach S. 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5 a Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.“

(3)

Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(4)

Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss.

Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Abs. 1 bis 3 unberührt.

(5)

Die IHK errichtet einen Wahlausschuss gemäß ihrer Wahlordnung. Die Bestimmungen der Wahlordnung bleiben von den Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 7 Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Ersten, einem Zweiten und einem Dritten Stellvertretenden Präsidenten sowie mindestens drei, höchstens acht Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden und ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahrnehmen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für Ihre Durchführung.

Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.

Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Abs. 2 S. 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt.

Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(3)

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach S. 3 oder 4 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5 a Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht; der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. S. 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 2 S. 3.

(4)

Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung.“

§ 8 Präsident, Ehrenpräsident

(1)

Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium.

(2)

Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(3)

Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(4)

Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung der IHK beratend teilzunehmen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1)

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung. Die Entscheidung über Regelungen zur Aufwandsentschädigung kann die Vollversammlung treffen oder auf ein anderes Organ delegieren.

(2)

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

Ersatz von Auslagen ist möglich. Präsidium und Hauptgeschäftsführer regeln in einer Richtlinie Art und Umfang.

§ 10 Geschäftsführung

(1)

Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.

Die Beteiligung weiterer Mitarbeiter an diesen Sitzungen wird durch ihn veranlasst.

(2)

Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

(3)

Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt, die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer werden durch eine gemeinsame Entscheidung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers bestellt.

Die Leiter der Geschäftsfelder werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer eingestellt.

Die Anstellung sonstiger Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

Die Entscheidung über die Vereinbarung von Versorgungszusagen für Mitarbeiter ist dem Präsidium vorbehalten.

(4)

Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

Die Festlegung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 4 Abs. 3 S. 2 Lit. r).

Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen nach Beratung im Präsidium seitens der IHK der Präsident und ein Mitglied des Präsidiums.

Die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Leiter der Geschäftsfelder unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge, auch soweit diese Geschäftsfeldleiter betreffen, unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(5)

Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 11 Vertretung

(1)

Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

(2)

Der Präsident kann von einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter.

(3)

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

(4)

Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Stellvertretenden Präsidenten, gegenüber allen Mitarbeitern vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

(5)

In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten.

Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme.

Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 3 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 2 zurückgegriffen werden.

Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 12 Haushaltswesen

(1)

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2)

Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3)

Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen.

Vor der Beschlussfassung über die Entlastung berichten die nach § 4 Abs. 2 S. 2 I) gewählten Rechnungsprüfer der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(4)

Der Jahresabschluss wird außerdem von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern geprüft.

§ 13 Veröffentlichungen

(1)

Die öffentlichen Bekanntmachungen der IHK werden auf einer Internetseite der IHK unter Angabe des Einstellungstages veröffentlicht. Die Wahlordnung kann eine abweichende Möglichkeit der Bekanntmachung vorsehen. Die Rechtsvorschriften der Kammer sowie deren Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2)

Rechtsvorschriften treten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.1999, zuletzt geändert am 21.03.2023, außer Kraft.

B:

Die Änderung der Satzung tritt zum 24. Mai 2024 in Kraft.

Ausgefertigt, Essen, 22.04.2024

Die Präsidentin

gez. Jutta Krufft-Lohrengel

Die Hauptgeschäftsführerin

gez. Kerstin Groß